

Satzung ›Initiative Buchkultur: Das Buch‹ e.V.
in der von der Gründungsversammlung am 22. Juli 2006 beschlossenen Fassung.
Geändert laut Beschluß der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2010

§1 Name

Der Verein trägt den Namen ›Initiative Buchkultur: Das Buch e.V.‹

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

§3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ›Steuerbegünstigte Zwecke‹ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert kulturelle Zwecke: er fördert und unterstützt die Herausgabe ›schöner‹, ›guter‹ und ›gut gemachter‹ Bücher und anderer Publikationen, die sowohl mittels traditioneller wie auch zeitgemäßer Techniken auf hohem künstlerischem, handwerklichem und technischem Niveau hergestellt werden.
- (3) Der Verein fördert und unterstützt die Ausbildung der hierfür erforderlichen Qualifikationen und Techniken.
- (4) Die Förderung der Buchkultur wird außerdem verwirklicht durch öffentliche Ausstellungen, Lesungen, Vorträge und Diskussionsveranstaltungen insbesondere im Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung.
- (5) Der Verein koordiniert die durch ihn geförderten Projekte und die daran beteiligten Gruppen und Personen.
- (6) Der Verein fördert die von §3.1–5 genannten Projekte im interkulturellen Austausch und sucht darüber hinaus die Zusammenarbeit mit ähnlich ausgerichteten kulturellen Institutionen.

§4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung (Zustimmung) des Finanzamts ausgeführt werden.

§8 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Jahr des Eingangs des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (3) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Widerspruch gegen einen solchen Vorstandsentscheid entscheidet ein Ausschuß. Existiert ein Ausschuß für derartige Streitfragen nicht, entscheidet die auf den Widerspruch nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied erhält angemessene Vergünstigungen für alle Leistungen des Vereins (beispielsweise vom Verein geförderte Erzeugnisse der Buchkunst oder andere, Eintrittsgelder bei vom Verein ausgerichteten Veranstaltungen, Gebühren bei vom Verein organisierten Tagungen oder ähnlichem).
- (5) Jedes Mitglied erhält eine den Möglichkeiten des Vereins entsprechende Jahresgabe.
- (6) Jedes Mitglied erhält kostenlose Vereinspublikationen.

- (7) Der Verein kann geeignete Dokumente wie Mitgliedsausweise oder andere Mitgliedsdokumente ausgeben. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.
- (8) Natürlichen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann nach Beschluß der Mitgliederversammlung durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder und sind nach §9.4 vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (9) Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind ein Tagesordnungspunkt der Jahreshauptversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über jeden Vorschlag einzeln mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (10) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (11) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- (12) Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Erlöschen der Körperschaft.
- (13) Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag zwölf Monate im Rückstand ist, kann mit einfacher Nachricht – beispielsweise mittels Brief oder Nennung unter ›Austritte‹ in einer Vereinspublikation oder einer ähnlichen Nachricht – ausgeschlossen werden.
- (14) Ein Mitglied, das über sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, gilt als beitrags säumig; ausgenommen Regelungen nach §9, 3.
- (15) Ein beitrags säumiges Mitglied hat keinen Anspruch auf Vergünstigungen oder andere Vereinsleistungen (§8, 3, 4, 5).
- (16) Ein beitrags säumiges Mitglied hat bis zur Begleichung der ausstehenden Beträge keine Stimmberechtigung in Mitgliederversammlungen oder Organen des Vereins. Dies gilt auch für in Organen des Vereins gewählterweise tätige Mitglieder.
- (17) Ein beitrags säumiges Mitglied hat kein passives Wahlrecht. Die Wahl beitrags säumiger Mitglieder in Organe des Vereins ist ungültig.
- (18) Entscheidungen von Gremien des Vereins, in welchen beitrags säumige Mitglieder mit abgestimmt haben, sind zu behandeln, als würden diese nicht mit abgestimmt oder entschieden haben. Ist dies nicht möglich, sind diese Entscheidungen ungültig.
- (19) Länger als zwölf Monate beitrags säumige Mitglieder scheiden aus ihren gewählten Funktionen aus. Solchermaßen vakant gewordene Stellungen werden durch Nach- oder Neuwahlen besetzt.
- (20) Ein Mitglied kann wegen satzungswidrigen Verhaltens ausgeschlossen werden.
- (21) Ein Ausschluß aus dem Verein bedarf der Zustimmung der auf den Ausschluß nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (22) Das betroffene Mitglied hat das Recht zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme auf der betreffenden Mitgliederversammlung. Es kann der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung eine eigene Darstellung des Sachverhaltes oder der Umstände (Ausschlußgründe) beifügen, sofern es die dem Verein dadurch entstehenden Kosten (Vervielfältigung, Versandzusatzkosten und dgl.) übernimmt. Diese Kosten sind vorab zu entrichten.
- (23) Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Teile davon oder Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages seitens eines ausgeschlossenen Mitgliedes bestehen nicht.

§9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind für die beschlossenen Perioden im voraus zu entrichten.
- (2) Über die Höhe der Beiträge und die Beitragsperioden entscheiden die Mitglieder auf ihrer Jahreshauptversammlung.
- (3) Bei angemessener Begründung kann der Vorstand Beiträge entweder stunden (schriftlich zur Vermeidung der Beitrags säumigkeit) oder für ein Jahr erlassen. Dies ist der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bekanntzugeben.
- (4) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§10 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Revision
- (4) Beiräte (optional)
- (5) Ausschüsse (optional)
- (6) Gruppen (optional)

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das bestimmende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Revision.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Mitgliedsbeitrag.
- (4) Die Mitgliederversammlung verleiht die Ehrenmitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Aktivitäten des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Auflösung des Vereins und dabei im Rahmen der §§ 3, 4, 5, 6, 7 über das Vereinsvermögen.

§12 Einberufung einer Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, muß einmal jährlich ab dem zweiten Halbjahr als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie dient zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, zur turnusgemäßen Neu- oder Ergänzungswahl des Vorstandes, zur turnusgemäßen Neu- oder Ergänzungswahl der Revision, zur Entlastung des Vorstandes, zu Satzungsänderungen, zur Bestätigung oder Änderung der Regelungen der Mitgliedsbeiträge, zur Entscheidung über einzelne Mitgliedschaften (§8, 3) zur Bestätigung evtl. Vereinsausschlüsse (§8, 20, 21) und anderer auf der Einladung zur Jahreshauptversammlung in der Tagesordnung festgelegter Punkte. Die Ergänzung der Tagesordnung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder ist jeweils immer der erste Tagesordnungspunkt und feststehender Bestandteil der auf der Einberufung jeder Mitgliederversammlung aufgeführten Tagesordnung. Die Behandlung der Ergänzung der Tagesordnung erfolgt nach den Tagesordnungspunkten der Einberufung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse fassen über die Tagesordnungspunkte, welche bei der Einberufung der Versammlung aufgeführt sind.
- (4) Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, falls die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die gesetzliche oder satzungsmäßige Mindestzahl gesunken ist.
- (5) Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich fordert.
- (6) Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies für erforderlich hält.
- (7) Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich an die dem Vorstand bekanntgegebenen Anschriften der Mitglieder einzuberufen.

§13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig davon, wieviele Mitglieder bei der Versammlung anwesend sind, ausgenommen die in dieser Satzung genannten Fälle (§13, 5, 6).
- (2) Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt in offener Abstimmung (Regelfall), wovon auf Antrag eines abstimmungsberechtigten Mitglieds abgewichen werden muß.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich (›Beschlußbuch‹, ›Protokoll‹) festzuhalten und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen drei Viertel der Stimmen der Mitglieder-

versammlung. Entspricht dies nicht mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins, können diese in der darauffolgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zurückgenommen werden.

- (6) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der Mitgliederversammlung. Entspricht dies nicht mindestens einem Viertel der Mitglieder, muß eine erneute Versammlung einberufen werden. Geschieht dies innerhalb von acht Wochen, kann die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen, auch wenn dies weniger als einem Viertel aller Vereinsmitglieder entspricht.

§14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist, und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gegenüber Dritten. Im Innenverhältnis gilt, daß der stellv. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht gemeinsam mit dem Schatzmeister nur Gebrauch macht, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Im Einzelfall kann einem Vorstandsmitglied durch die beiden anderen Vorstandsmitglieder oder durch die Mitgliederversammlung Alleinvollmacht (Einzelvertretung) erteilt werden. Die Erteilung von Einzelvollmachten ist jeweils unter Angabe des Einzelfalles in der Vereinspublikation aufzuführen.
- (2) Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand betreibt Aktivitäten zur Förderung des Vereinszweckes, leitet und koordiniert entsprechende Maßnahmen, fördert die Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten im nationalen und internationalen Rahmen, kooperiert mit den anderen Organen des Vereins (§10, 3, 4, 5, 6) und unterstützt zweckmäßig und zielgerichtet deren dem Verein dienlichen Vorhaben.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den bei diesen Beschlüssen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand bereitet die Jahreshauptversammlung vor und beruft diese ein. Auf dieser Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit vor. Verbindlicher Bestandteil seines Rechenschaftsberichtes ist eine Aufstellung über die Vermögenslage des Vereins und die Verwendung der Vereinsmittel. Dieser Berichtsteil ist der Revision mindestens 30 Kalendertage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung zu Prüfungszwecken vorzulegen.
- (8) Der Vorstand kann oder muß neben der Jahreshauptversammlung weitere Mitgliederversammlungen einberufen, insbesondere in Fällen gemäß §12, 4, 5. Für satzungsgemäße außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand 30 Tage Vorbereitungszeit zusätzlich zu den 14 Tagen nach §12, 7.
- (9) Der Vorstand kann Beiräte wählen, Ausschüsse und Gruppen bilden (§10, 4, 5, 6; §16, 1, 2;). In Organen, welche sich mit den Tätigkeiten des Vorstandes befassen, können Mitglieder des Vorstandes nicht vertreten sein.

§15 Revision

- (1) Die Kontrolle der ordnungsgemäßen und satzungskonformen Verwaltung und Verwendung des Eigentums des Vereins, insbesondere die der finanziellen Mittel, obliegt der Revision.
- (2) Die Revision hat mindestens zwei Mitglieder. Von den Mitgliedern der Revision muß nur einer auch Mitglied des Vereins sein.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglied der Revision sein. Zwischen ihrer Vorstandstätigkeit und einer evtl. Tätigkeit in der Revision müssen mindestens vier Jahre liegen.

- (4) Die Revision wird von den Vereinsmitgliedern auf der Jahreshauptversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Mitglieder der Revision können nicht unmittelbar aufeinander folgend wiedergewählt werden. Der Mindestabstand für eine Wiederwahl beträgt zwei Jahre.
- (6) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Revision Sachverständige oder Wirtschaftsprüfer hinzuziehen.

§16 Beirat

- (1) Zur Verfolgung der Vereinszwecke kann der Vorstand einen Beirat bilden, der ihn in technischen und wirtschaftlichen Fragen berät und unterstützt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand einen Beirat zur Seite stellen, der diesen in technischen und wirtschaftlichen Fragen berät und unterstützt. Die Wahl der den Beirat bildenden Personen muß auf derselben Mitgliederversammlung stattfinden, welche die Einrichtung eines Beirates beschließt.
- (3) Die Bildung eines Beirates, seine personelle Besetzung und sein evtl. Etat ist allen Mitgliedern umgehend mitzuteilen (Vereinspublikation, briefliche oder ähnliche Nachricht).

§17 Ausschüsse

- (1) Für besondere Aufgaben, beispielsweise die Organisation von Vortragsreihen, kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auffordern, zu bestimmten Zwecken Ausschüsse einzurichten.

§18 Gruppen

- (1) Die Mitglieder können themenorientiert Gruppen bilden.
- (2) Die Mitglieder können im Sinne des Vereinszweckes weltweit regionale Gruppen bilden.
- (3) Die Namensbildung einer Gruppe hat immer den Titel ›Das Buch‹ gefolgt von der Gruppenbezeichnung (›Das Buch‹, Gruppe Bilder oder ›Das Buch‹, Gruppe Hamburg). Alle Richtlinien des Vereins gelten auch für die Gruppen.
- (4) Der Verein fördert diese Gruppen im Rahmen seines Zweckes und seiner Möglichkeiten.